



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

221

1975	Berlin, den 13. März 1975	Teil I Nr. 13
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung —	221
13. 2. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	226
21.11. 74	Anordnung über den Postdienst — Postordnung —	236
21.11. 74	Anordnung über Postgebühren — Postgebührenordnung —	249

**Verordnung
über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst
entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee
— Förderungsverordnung —
vom 13. Februar 1975**

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle patriotische und internationalistische Klassenpflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und § 15 der Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 10. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 57 S. 556) folgendes verordnet:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

- (1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe aller Eigentumsformen, Institutionen, Universitäten, Hoch-, Fach- und allgemeinbildenden Schulen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) haben insbesondere:
- a) die Angehörigen der Betriebe bei ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst in würdiger Form zu verabschieden;
 - b) mit den Angehörigen ihrer Betriebe, die aktiven Wehrdienst leisten, eine ständige enge Verbindung zu halten und sie zu betrieblichen Höhepunkten zur Teilnahme einzuladen;
 - c) vorbildliche Leistungen, die die Angehörigen des Betriebes während ihres aktiven Wehrdienstes vollbringen, entsprechend zu würdigen;
 - d) die im Betrieb vollbrachten Leistungen der zum aktiven Wehrdienst Einberufenen durch eine anteilmäßige Auszahlung der Jahresendprämie bzw. die Beteiligung an der Auszeichnung „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ anzuerkennen;
 - e) mit den Familienangehörigen der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen Verbindung zu halten, sie in das gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben des Betriebes einzubeziehen und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) In Betriebskollektivverträgen, anderen Vereinbarungen oder durch schriftliche Weisungen der Leiter der Betriebe ist festzulegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die im Abs. 1 gestellten Forderungen zu erfüllen, und welche Rechte den Angehörigen der Betriebe während der Zeit des aktiven Wehrdienstes gegenüber dem Betrieb gewährt werden.

**II. Abschnitt
Ansprüche der Soldaten im Grundwehrdienst**

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Den Soldaten im Grundwehrdienst darf während des aktiven Wehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Ein Aufhebungsvertrag ist nur auf Antrag des Soldaten im Grundwehrdienst abzuschließen.

(3) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich ein Soldat im Grundwehrdienst nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.

§ 3

**Zugehörigkeit zu einer
sozialistischen Genossenschaft**

Wird ein Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes die Mitgliedschaft.

§ 4

Vorlage des Einberufungsbefehls

Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Pflichten der Betriebe

(1) Den aus dem Grundwehrdienst Entlassenen darf bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem aktiven Wehrdienst in den Betrieben kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.